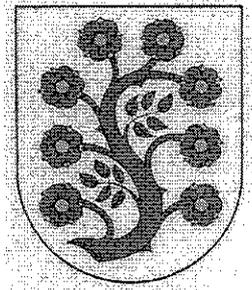


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das wöchentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 / 499 0



36. Jg., Nr. 8, Montag, 21. Februar 2005 *52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 / 499 0

AMTLICHER TEIL

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Donnerstag, dem 24. Februar 2005 findet um 19.00 Uhr die 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern statt.

Der Bürgermeister
Corsten

11. Verkauf von Baugrundstücken durch die EGS
12. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. XV – Süsterseel Ost II
13. Mitteilungen des Bürgermeisters

14. Nichtöffentliche Sitzung

17. Personalangelegenheiten
18. Auftragsvergaben

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Bürgerhaus Schalbruch
2. Entwurf der Haushaltssatzung
3. Entwurf des Investitionsprogramms der Gemeinde Selfkant für den Planungszeitraum 2005 – 2008
1. Zuleitung der Jahresrechnung
2. Endgültige Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2004
3. Antrag der CDU-Fraktion auf Sanierung bzw. Erneuerung des Kriegerdenkmals
4. Antrag des FC Wanderlust Süsterseel auf Beratung über die Sportplatzproblematik in Süsterseel
5. Antrag des Spielmannszuges 1920 Edelweiß Havert auf Förderung des Vereinsheimes
6. Nahverkehrsplanung des Kreises Heinsberg
7. Amtsblatt der Gemeinde Selfkant
8. Antrag auf Verlegung der Bushaltestelle an der Grundschule in Süsterseel
9. Antrag der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael auf Bezuschussung der Restaurierungskosten für die Orgel
10. Änderung des Gesellschaftsvertrages der EGS

Hinweisbekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 3 der
Jagdgenossenschaftssatzung für den
Jagdbezirk Wehr/Hillensberg vom 28. mai
1980 in der zur Zeit geltenden Fassung

Am Donnerstag, dem 31. März 2005 findet um 20.00 Uhr im Dorfzentrum Wehr eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Wehr/Hillensberg statt.

Dreißen
Vorsitzender

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Wehr/Hillensberg durch den Vorsitzenden, Herrn Dreißen
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 12.06.2003
3. Kassenbericht
4. Entlastungserteilung bis 31.03.2005
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Neuwahl des Jagdvorstandes, des Schriftführers und des Kassenführers

7. Aufstellung des Haushaltsplanes für die Jagdjahre 2005 –2008
8. Antrag auf Satzungsänderung (§ 10 Abs. 4, Vertretungsregelung)
9. Verschiedenes

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 56n von der Bundesgrenze bis zur Kreisstraße 13

Zur Vervollständigung des transeuropäischen Straßennetzes und zur Erleichterung des Durchgangsverkehrs haben die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande mit Staatsvertrag beschlossen, die deutsche B56n und die niederländische N297n an der deutsch-niederländischen Grenze im Raum Selfkant/Echt-Susteren durch Errichtung einer grenzüberschreitenden Brücke über den Rodebach zusammen zu schließen. Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Mönchengladbach, den Neubau der Bundesstraße 56n und hat für den 1. Streckenabschnitt von der Bundesgrenze bis zur Kreisstraße 13 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Mit dem Neubauvorhaben verbunden sind

- der Umbau der Kreisstraße 1,
- der Umbau der Gemeindeverbindungsstraße Tüddern-Havert,
- der Umbau und die Anbindung der Landstraße 228,
- die Verschwenkung der Kreisstraße 15,
- die Anbindung der Landesstraße 410,
- der Umbau der Gemeindeverbindungsstraße Kievelberg-Buscherheide,
- die Anbindung der Kreisstraße 13 und
- die Anlage von Ersatz- und Ausgleichsflächen.

Für das Neubauvorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Selfkant-Millen, Selfkant-Höngen und Selfkant-Tüddern der Gemeinde

Selfkant sowie den Gemarkungen Gangelt und Breberen-Schümm der Gemeinde Gangelt beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 28.02.2005 bis 29.03.2005 in den Gemeindeverwaltungen

Gangelt, Burgstraße 10 (Rathaus), 52538
Gangelt, Zimmer 216

während der Dienststunden:

Mo. - Fr.: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Mo. - Mi.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do.: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Selfkant, Am Rathaus 13 (Rathaus), 52538
Selfkant, Zimmer 23

während der Dienststunden:

Mo. - Fr.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Mo.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do.: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

sowie bei telefonischer Vereinbarung

Di. - Mi.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **26.04.2005 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Gemeindeverwaltungen Gangelt und Selfkant Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen

Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Selfkant, den 21. Februar 2005

Der Bürgermeister

Corsten

BEKANNTMACHUNG

Neubau der B56n – Bauabschnitt von der Grenze bis zur K13

Hier: Ausführung von Vorarbeiten der Planung nach § 16a (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Mönchengladbach (Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach, Tel. 02161-409-0), beabsichtigt

ab etwa Mitte März 2005

für das vorgenannte Straßenbauvorhaben Vorarbeiten nach § 16a, Absatz 1 FStrG ausführen zu lassen. Bei diesen Vorarbeiten handelt es sich um **Boden- und/oder Grundwasseruntersuchungen im Bereich der zukünftigen Brückenbauwerke im Zuge der geplanten Trasse B 56n.**

Dazu wird zuerst eine Vermessung durchgeführt, um die Bohr- und Sondieransatzpunkte abzustecken. Danach erfolgen ca. 3 bis 4 Monate später die Bohr- und Sondierarbeiten auf den Grundstücksflächen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf ein Gebiet von der Bundesgrenze bis zur K 13 bei Vinteln .

Die genaue Lage des Untersuchungsgebietes ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Diese können im Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung in 52538 Selkant, Am Rathaus 13, Zi.- Nr.: 23, während der Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten nach § 16a (Vorarbeiten) verpflichtet, diese zu dulden.

Für diese Vorarbeiten müssen Ackerflächen befahren werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass auch Grundstücke außerhalb der geplanten Trasse befahren werden müssen, um zu den Bohr- und Sondieransatzpunkten zu gelangen.

Außerdem kann es nach der Absteckung in der Örtlichkeit zu einer geringen Verschiebung der einzelnen Ansatzpunkte kommen.

Sollte es bei der Durchführung der Vorarbeiten zu Flurschäden wie z.B. der Zerstörung von landwirtschaftlichem Aufwuchs kommen, werden die Bewirtschafter der Flächen nach den Richtlinien Landwirtschaft von der Bundesstraßenverwaltung entschädigt. Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigte werden bei Rück- oder Entschädigungsfragen gebeten sich direkt an den

**Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Mönchengladbach, Bereich
Grunderwerb, Breitenbachstr. 90,
41065 Mönchengladbach,
Tel. 02161/409-390 oder 02161/409-0**
zu wenden.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-
Westfalen
Niederlassung Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 21. Februar 2005

Im Auftrag

Wilhelm Höfener
(stellvertretender Niederlassungsleiter)

Verloren – Gefunden

Beim Fündbüro der Gemeinde Selfkant wurde ein Herrenfahrrad als Fundsache abgegeben.

Der Eigentümer kann seine Rechte bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 2, geltend machen.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Maria Heinen,
wohnhaft in Selfkant-Großwehrhagen,
Kapellenstraße 18;
sie wird am 22.02. 81 Jahre alt.

Herrn Josef Douven,
wohnhaft in Selfkant-Höngen,
Birder Straße 18;
er wird am 24.02. 85 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Ohlenforst,
wohnhaft in Selfkant-Saeffelen,
Selfkantstraße 120;
er wird am 24.02. 83 Jahre alt.

Frau Katharina Küsters,
wohnhaft in Selfkant-Schalbruch,
Hochstraße 28;
sie wird am 26.02. 86 Jahre alt.

Frau Maria Seferens,
wohnhaft in Selfkant-Heilder,
Raiffeisenstraße 4;
Sie wird am 01.03. 95 Jahre alt.

Frau Anna Görtz,
wohnhaft in Selfkant-Süsterseel,
Karl-Arnold-Straße 41;
Sie wird am 01.03. 92 Jahre alt.

Frau Elisabeth Offermanns,
wohnhaft in Selfkant-Saeffelen,
Selfkantstraße 130;
Sie wird am 04.03. 95 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags

Von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montags

Von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags

Von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags

Von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstags

Von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und

Von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr-

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	01634990120
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtmann	
Schürmann	1266
Bauhofleiter Hoeker	3437
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

Bereitschaftsdienst

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,
von Siemens-Straße 4.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden.